



Auch Gerichte erkennen Irrtum an!

Ab dem 1.7.2009 ist der Fachanwalt für Agrarrecht neu eingeführt worden. Der Titel kann durch Rechtsanwälte geführt werden, die einen Fachanwaltskurs mit 120 Stunden und drei Klausuren bestanden haben und zudem ausreichende praktische Kenntnisse von insgesamt 80 Fällen nachweisen können. In der Fachanwaltsausbildung wird die gesamte Palette des Agrarrechts vom Erb- über das Düngemittel- bis hin zum Steuerrecht vermittelt.



Jens Haarstrich
Referent
für Agrarrecht

Ein Fachanwaltskurs haben bereits im ersten Jahr ein Großteil der als Rechtsanwalt zugelassenen Juristen der Kreisverbände und des Landesverbandes erfolgreich absolviert. An einem der angebotenen Fachanwaltskurse in Celle haben Juristen der Kreisverbände und des Landesverbandes als Dozenten mitgewirkt. Neben solchen Präsenzkursen bietet ab dem Jahr 2010 die Fernuniversität Hagen durch das Institut „Hagen Law School“ einen Fernkursus an. Die Juristen des Landesverbandes, sowie anderer Landesverbände und des DBV sind hier eingebunden. Die Kooperation zwischen der Fernuniversität Hagen und dem Bauernverband ermöglicht Juristen des Bauernverbandes, den Kurs zu vergünstigten Konditionen zu besuchen.

Mit der schwierigen Marktsituation in der Landwirtschaft musste in diesem Jahr verstärkt nach Lösungen gefunden werden, wie durch anstehende Pachtzahlungen die Liquidität gesichert werden kann, ohne den Pachtvertrag zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass in diesem Umfeld eine frühzeitige juristische wie auch betriebswirtschaftliche Beratung Hand in Hand einhergehen muss.

Die Festsetzung von Zahlungsansprüchen beschäftigt, obgleich im April 2006 abgeschlossen, nach wie vor die Verwaltungsgerichte. Im zurückliegenden Jahresbericht konnte nur über einige erstinstanzliche Entscheidungen berichtet werden, nun sind zunehmend die höheren Instanzen mit den Verfahren betraut. Das Bundesverwaltungsgericht und die Oberverwaltungsgerichte haben zunehmend Klarheit zu

vielen offenen Streitfällen geschaffen, leider nicht immer zugunsten der Landwirtschaft. Besondere Skepsis zeigten die Gerichte bei den Betriebsinhabern in besonderer Lage, die in Stallungen investiert hatten. Die Gerichte stellen an mit dem Sammelantrag 2005 vorzulegende Investitionspläne oder objektive Nachweise, welche die Investition belegen sollen, derart hohe Anforderungen, dass viele Klageverfahren schon hieran scheitern. Bei den Anforderungen an die Angaben im Sammelantrag stellen die Gerichte jedoch nicht derart hohe Anforderungen. Das Europarecht lässt eine Korrektur von Falschangaben in einem Beihilfeantrag dann zu, wenn es sich um einen offensichtlichen Irrtum handelt. Hierunter fallen offensichtliche Schreibfehler, Zahlendreher, u. U. auch vergessene Kreuze und anderes. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg wollte diese Irrtümer nur dann korrigieren, wenn dem Landwirt nur ein Verschulden unterhalb der Schwelle leichter Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Diese Rechtsprechung ist nun durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben worden. Danach ist ein offensichtlicher Irrtum bereits dann anzuerkennen, wenn der Landwirt nicht mit Betrugsabsicht und in gutem Glauben gehandelt hat. Die neue Rechtsprechung erleichtert die Lösung noch offener Verfahren.

Streitfälle zwischen Pächtern und Verpächtern um Zahlungsansprüche schienen aufgrund der eindeutigen Rechtsprechung der Vergangenheit anzugehen. In diesem Jahr hat jedoch der Bundesgerichtshof über einen Vertrag zu entscheiden gehabt, der vor Inkrafttreten der GAP-Reform geschlossen worden ist. Darin war die Klausel enthalten, dass Prämien und andere Rechte auf den Verpächter oder einen nachfolgenden Pächter zu übertragen wären. Die damit befassten Oberlandesgerichte haben Ansprüche der Verpächter rundweg abgelehnt, anders nun der Bundesgerichtshof. Er stellte fest, dass mit dieser vertraglichen Vereinbarung jedenfalls bei einem Betriebspachtvertrag auch Zahlungsansprüche erfasst werden sollten.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Erbrechts war ebenfalls eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs Gegenstand vieler Beratungen. Zu verpachteten Windkraftstandorten wurde entschieden, dass die Pachtgewinne nachabfindungspflichtig seien. Die Verpachtung als Windkraftstandort sei eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung, die von der Höfeordnung nicht mehr privilegiert werden soll, begründet der BGH. Als Reaktion auf diese Entscheidung machten weichende Erben auch für in der Vergangenheit errichtete Windkraftanlagen Nachabfindungsansprüche geltend.

Der Bau der norddeutschen Erdgasleitung tangiert viele niedersächsische Landwirte, die Durchleitungsrechte sind ein intensiv diskutiertes Thema.



Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium hat im zurückliegenden Berichtszeitraum eine Arbeitsgruppe der betroffenen Verbände eingesetzt, um Lösungen für die Schwarzwildproblematik zu erarbeiten. Neben dem Landvolk haben u. a. der ZJEN, der Waldbesitzerverband und die Landesjägerschaft an der Arbeitsgruppe mitgearbeitet. Der Vorstoß des Landwirtschaftsministeriums war zu begrüßen, wird doch das Schwarzwild aus Tierseuchengesichtspunkten und aufgrund der Wildschäden zunehmend zu einem Problem. Im Ergebnis wurde ein Arbeitspapier vorgelegt, das die beteiligten Organisationen unterzeichnen sollten. Hierin sollten die Landwirte dazu aufgerufen werden, die Anbauplanung sowie die Erntezeitpunkte mit den Jagdausübungsberechtigten abzustimmen. Besonders gefährdete Kulturen sollten als erstes abgeerntet werden. Schließlich sollten hochwachsende Kulturen wie Mais nicht am Waldrand angebaut werden. Um eine Bejagung zu ermöglichen, sollten durch die Landwirte in geeigneten Abständen Schusschneisen angelegt werden. Gleichzeitig wurde vom Landwirtschaftsministerium eine Änderung der Regelungen zum Wildschadensersatz ins Gespräch gebracht, wonach die Landwirte einen Mitverantwortungsbeitrag tragen sollten. Vor diesem Hintergrund wurde der Abschluss einer Verbändeerklärung dieses Inhalts in enger Abstimmung mit den Kreisverbänden abgelehnt. Gleichzeitig steht das Landvolk für weitere Gespräche zur Verfügung, um der Schwarzwildproblematik Herr werden zu können.

Die Mitgliederzahlen der Arbeitsgemeinschaft der Realverbände steigen stetig. Das zeigt die Bedeutung der Realverbände in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum, die sich auch in zunehmenden Beratungsbedarf widerspiegelt. Der ehrenamtliche Realverbandsvorstand benötigt für etliche Entscheidungen, insbesondere im Streitfall, Unterstützung. Ein Realver-

band zeichnet sich dadurch aus, dass er ehrenamtlich durch die Mitglieder getragen wird und mit schlanken Entscheidungsstrukturen auf die Anforderungen der Mitglieder reagieren kann. Gleichwohl stellt die Rechtsprechung an einzelne (Ermessens-)Entscheidungen Anforderungen wie an eine Behörde. Hier befand sich u. a. die Einräumung von Wegerechten zur Errichtung von Bauvorhaben im Außenbereich im Fokus der Beratung.

Im vergangenen Jahresbericht wurde über eine anstehende Neufassung des Realverbandsgesetzes berichtet. Nach dem derzeitigen Realverbandsgesetz ist es nur sehr beschränkt möglich, Realverbände neu zu gründen bzw. zu erweitern. Es zeigt sich aber, dass sich die Rechtsform des Realverbandes ideal eignet, die Unterhaltung von Wegen und Gräben zu übernehmen. Bei den vorhandenen Realverbänden funktioniert die Unterhaltung kostengünstig und unbürokratisch. Daneben ist eine moderne Waldbewirtschaftung in einigen Regionen Niedersachsens durch kleinstparzellierte Eigentümerstrukturen erschwert. Die vorhandenen Mittel wie Waldflurbereinigungen oder die Bewirtschaftung durch Forstbetriebsgemeinschaften können nur geringe Abhilfe schaffen. Daher wäre eine Zusammenfassung der zersplitterten Eigentümerstrukturen in einen Realverband wünschenswert. Die Nachfragen über die Möglichkeiten einer Neugründung halten stetig an. Gleichwohl konnte sich der Gesetzgeber aus kaum verständlichen Gründen bisher nicht dazu durchringen, die von den Eigentümern gewünschte und gewollte Neugründung von Realverbänden nun auch gesetzlich zu ermöglichen.

Die Festsetzung von Zahlungsansprüchen beschäftigt nach wie vor die Verwaltungsgerichte.

Aktuelle Rechtsfälle und Gesetzesvorgaben

Steuerung von Tierhaltungsanlagen: In den Veredlungsregionen veranlasst ein verstärkter „Antragsdruck“ die Kommunen, über die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen nachzudenken. Sie sprechen bereits von „Notwehrplanungen“. Der Bauernverband hat ein Papier erarbeitet, in dem die planungsrechtlichen Möglichkeiten zusammengestellt wurden. Es gibt den Kreisverbänden Informationsmaterial an die Hand, mit dem diese sich dann an den Diskussionen vor Ort kompetent beteiligen und aktiv an den Planungen mitwirken können.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Biomasseanlagen: Mit dem effizienteren Betrieb von Biomasseanlagen „wachsen bisherige 500 kW - Anlagen aus der Privilegierung heraus“. In diesen Fällen sind so genannte

vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Im Fall von Satelliten - BHKW sind die Leistungen der Aggregate, die Biogas aus einer Anlage beziehen, zusammenzurechnen. Liegt die Leistung über der 500 kW - Schwelle, ist eine Biogasanlage nicht mehr privilegiert im Außenbereich zulässig, somit auch ein Bebauungsplan von Nöten.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen: Photovoltaik - Dachanlagen stellen nach Auffassung des Landvolk Niedersachsen keine Vorhaben im Sinne des Bauplanungsrechts dar. Sie sind somit auch auf Gebäuden im Außenbereich ohne Einschränkungen zulässig. Dies wird zum Teil auch anders gesehen, mit der Folge, dass mehr als die Hälfte der erzeugten Strommenge in dem landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden muss. Hier erwarten wir eine politische Lösung.



EU - Transparenzrichtlinie: Im Zuge des EU-Förderrechts ist die Veröffentlichung der Prämienempfänger vorgesehen. Der Bauernverband ist wider Erwarten vor dem VG Wiesbaden mit dem Ansinnen, die Veröffentlichung zu verhindern, durchgedrungen. Daraufhin haben der DBV und die Landesbauernverbände in einer geschlossenen Aktion einen Aufschub der Veröffentlichungen bis Ende Mai erreicht. Nachdem neben dem OVG Münster mehrere Oberverwaltungsgerichte die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung bestätigten, sahen sich Bund und Bundesländer auf Drängen von Brüssel gezwungen, die Prämienempfänger zu veröffentlichen.

Holzabsatzfondsgesetz verfassungswidrig: Das Holzabsatzfondsgesetz ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Die Flaschenhalbetriebe sind frühzeitig aufgefordert worden, Rechtsmittel gegen die Beitragsbescheide einzulegen.

Straßenverkehrsrecht: Die verkehrsrechtlichen Restriktionen beim Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsgüter im Auftrag gewerblicher Unternehmen konnten gelockert werden. Das Bundesverkehrsministerium hat klargestellt, dass in diesen Fällen auch der Führerschein Klasse T ausreicht. *Harald Wedemeyer*

EU-Agrarpolitik und Umweltpolitik werden immer intensiver verknüpft

Die Durchsetzung des vielbeschworenen und politisch zugesagten Bürokratieabbaus in den umweltrechtlichen Anforderungen war im abgelaufenen Jahr erneut ein mühsames Unterfangen. Durch immer neue Regulierungen droht hier auch zukünftig eher das Gegenteil. Dennoch konnten auf vielen Großbaustellen beachtenswerte Ergebnisse für die Landwirtschaft erreicht werden.



Hartmut Schlepps
Umweltreferent

Im Februar 2009 legte die Koalition aus CDU/CSU und SPD das ehrgeizige Projekt einer Zusammenführung des stark zersplitterten Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch (UGB) zu den Akten. Nach unermüdlichen Bemühungen des Berufsstandes waren bereits zahlreiche geplante Verschärfungen für die Landwirtschaft aus den Entwürfen gestrichen worden. Das UGB scheiterte schließlich am Widerstand Bayerns gegenüber geplanten Veränderungen von Genehmigungsverfahren. Darauf verabschiedete die große Koalition kurzfristig eine Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), um dem grundgesetzlichen Auftrag aus der Föderalismusreform im Mindestmaß gerecht zu werden. Ab 1. März 2010 gilt auch für diesen Rechtsbereich, dass grundsätzlich Bundesrecht das Landesrecht bricht. In Niedersachsen soll noch rechtzeitig eine Anpassung des Landeswasser- und des Landesnaturschutzgesetzes durch den Landtag beschlossen werden, um an bewährten landespezifischen Regelungen festhalten zu können und einige zulässige Abweichungen vom Bundesrecht festzulegen. Vorrangige Forderung des Umweltausschusses des Landesverbandes ist, im Niedersächsischen Wassergesetz vor allem die bundesrechtliche Ausdehnung der Gewässerstrandstreifenregelung auf die Gewässer 3. Ordnung zu streichen und die bisherige Ausnahme vom Wassergesetz für kleine Gewässer, die nur die Grundstücke eines Eigentümers entwässern (z. B. Gräben) beizubehalten.

Die intensive Thematisierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Kompensationsmaßnahmen trägt erste Früchte. Der Bundestag verankerte erstmals eine Landwirtschaftsklausel in die naturschutzrechtlichen Kompensationsregelungen mit der grundsätzlichen Verpflichtung zur Minimie-

rung von Nutzungsaufgaben in Folge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gleichrangigkeit des Ersatzgeldes mit der flächengebundenen Kompensation (Realkompensation) war politisch leider nicht durchsetzbar, soll nach dem Koalitionsvertrag der neuen Regierungsfractionen jedoch erneut auf die Agenda. Darüber hinaus verlangt das Landvolk Niedersachsen, die zahlreichen politischen Zusagen zur vereinfachten Nutzung des Ersatzgeldes bereits im geplanten niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG umzusetzen. Unabhängig von der Instrumentenwahl setzt die einzig vertretbare „produktionsintegrierte Kompensation“ und qualitative Aufwertung von Naturschutzflächen auch voraus, dass die Kommunikation von Landwirtschaft und Naturschutz vor Ort ausgebaut wird. Bei allen Einschränkungen kann die Zusammenarbeit in den Wasserschutzkooperationen wertvolle Anregungen geben, wie vor allem durch eine spezielle Zusatzberatung dieser Ansatz befördert werden kann.

In der Diskussion des „Flächenverbrauchs“ darf nicht vernachlässigt werden, dass die eigentliche Ursache in der weiterhin ungebremsten Überbauung und Zersiedlung durch neue Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen liegt. Diese beträgt in Niedersachsen umgerechnet über 11 Hektar täglich, die nahezu vollständig zu Lasten der Landwirtschaftsflächen gehen. Durch andere „Verluste“ wie Aufforstung oder Kompensation, die 2008 statistisch zusätzlich die gleiche Größenordnung erreichten, reduzierten sich Acker- und Grünlandflächen zuletzt insgesamt um über 21 Hektar täglich. Möglicherweise wird der demografische Wandel im Bundesdurchschnitt in den nächsten Jahren hier eine Bremsspur verursachen. Für Niedersachsen wird diese Entwicklung für eine nennenswerte Redu-



zierung des Flächenverbrauchs jedoch nicht reichen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass der abnehmende Siedlungsbau überkompensiert wird durch die großen Infrastrukturvorhaben. Für den Bau neuer Autobahnen nebst LKW-Parkplätzen und Gewerbegebieten an den zusätzlichen Abfahrten, den Ausbau der notwendigen Hinterlandanbindung für die Hafenprojekte und die Durchleitungstrassen für die Offshore-Energie werden noch viele Hektar Nutzfläche in den nächsten Jahren verloren gehen. Erste landespolitische Ansätze, die Sanierung von Altlastenflächen und die Innenentwicklung gezielt zu fördern, sind daher zu begrüßen, aber für die Landwirtschaft nicht ausreichend. Sie müssen dringend durch weitere Instrumente flankiert werden, die den un bebauten Außenbereich vor weiterer Zersiedlung nachhaltiger als bisher schützen. Erste gute Beispiele auch für kommunale Entscheidungen in diese Richtung liegen vor und sollten Schule machen.

Licht und Schatten sind auch für die Umwelt-Verpflichtungen nach dem Cross Compliance-System zu erkennen. Nicht zuletzt die Beschlüsse zum so genannten „Health Check“ mit dem Focus auf die „neuen Herausforderungen“ von Wassermanagement, Biodiversität und Klimawandel machen deutlich, dass EU-Agrarpolitik und Umweltpolitik immer intensiver verknüpft werden. Die GAP erinnert inzwischen an einen Steinbruch, bei dem der Abbau gleich von zwei Seiten betrieben wird. Die eine Seite verbindet mit den Direktzahlungen immer neue Verpflichtungen vor allem dort, wo bisher noch kein EU-weit harmonisiertes Fachrecht vorliegt (z. B. Erosionsschutz, Landschaftselemente, Wasserrechte). Die andere Seite schaufelt über die „Modulation“ die Mittel in die zweite Säule der GAP, um damit Mittel für andere Zielsetzungen z. B. aus Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie zu generieren. Die niedersächsische Umsetzung dieser Um-schichtungen und die grundsätzlichen Konsequenzen für die Einkommenseffekte der GAP sind ausführlich an anderer Stelle dieses Berichtes beschrieben.

Mit Erfolg setzte der Berufsstand in Brüssel durch, dass die neu eingeführten obligatorischen Gewässerrandstreifen als Bestandteil des „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands“ bereits mit den Abstandsregelungen im Düngerecht abgedeckt

sind. Ohne diese Klausel wäre durch die Hintertür die Abschaffung der Flächenstilllegung mit einem naturschutzpolitischen Sonderopfer von Betrieben mit überdurchschnittlich dichtem Gewässernetz kompensiert worden. Auf niedersächsischer Ebene ist jetzt bei der Umstellung der CC-Anforderungen im Bodenschutz auf Erosionsgefährdungsklassen, die im Sommer 2010 erfolgen soll, ein Einlenken dringend notwendig. Der Landvolk-Umweltausschuss sieht hier vor allem die Landesregierung in der Pflicht, in der Umsetzung den Betrieben sowohl die Möglichkeit des Einspruchs gegen fehlerhafte Einstufungen der Erosionsgefährdung als auch praktikable Erosionsschutzmaßnahmen und Förderprogramme anzubieten.

Als „Systemfehler“ der Betriebsprämienregelung ist auch das Grünlandumbruchverbot anzusehen, dass in Niedersachsen als drittem Bundesland nach Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erlassen wurde. Zur kurzfristigen Milderung erwartet der Landesverband, dass vor allem in einzelbetrieblichen Härtefällen z. B. wegen Aufgabe der Milchviehhaltung, eine Umbruchgenehmigung unbürokratisch auch ohne Kompensationsansaat erteilt wird. Die zum Stichtag 15. Mai 2009 festgestellte Abnahme des Dauergrünlandanteils von 6,94 Prozent lässt hoffen, dass im nächsten Jahr noch nicht die 10%-Schwelle für die prämierechtlich vorgeschriebene rückwirkende Wiederansaat umgebrochener Flächen verordnet werden muss. Der auch über die Flächennutzungsstatistik nachzuweisende Rückgang des Dauergrünlands wird damit zwar bürokratisch auf dem Rücken der Betriebe gebremst, bei Fortbestehen der ökonomischen Nachteile von Grünlandnutzungen jedoch kaum dauerhaft gestoppt werden. Mittelfristig sind daher andere Maßnahmen notwendig, die die Erhaltung des Dauergrünlands auf freiwilliger Basis sicherstellen.

Der gesamte Komplex des Wasserschutzes ist Dauerbrenner Im Umweltsprecherat, die Klimaschutzdebatte kommt jetzt verstärkt hinzu. Die Wasserrahmenrichtlinie erreicht am Jahresende mit der Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einen weiteren Meilenstein. Der kooperative Ansatz bei der Maßnahmenplanung und

An der Ems haben Dioxinbelastungen, die auf einer Laborpanne beruhten, gezeigt, dass landwirtschaftliche Betriebe Opfer allgemeiner Umweltauswirkungen sind.



des Instrumenteneinsatzes ist hier positiv zu benennen, während das niedersächsische Einstufungsmodell für die chemische Qualität für die Landwirtschaft nach wie vor nicht nachvollziehbar ist. Seit Anfang August ist das Bundesumweltministerium für die Festsetzung einheitlicher Einstufungsmethoden und -kriterien verantwortlich, die in der nächsten Phase ab 2015 zur Anwendung kommen. Bei der ab 2010 beginnenden Maßnahmenumsetzung ist zudem noch offen, in welcher Form und Intensität auch eine begleitende Beratung der Betriebe organisiert wird. Diese Frage muss als nächstes in den entsprechenden Verbandsorganen erörtert werden müssen.

Die Auswirkungen der äußerst umstrittenen Neuregelungen im EU-Pflanzenschutzrecht, die im Januar durch das EU-Parlament abgesegnet wurden, werden sich erst in den nächsten Jahren zeigen. Dann wird durch die neuen Ausschlusskriterien in der Wirkstoffzulassung einigen bewährten Pflanzenschutzmitteln die Basis für eine erneute Zulassung entzogen. Insgesamt haben die berufsständischen Aktivitäten erreicht, dass die extremen Vorstellungen des Umweltausschusses des EU-Parlaments nicht realisiert wurden und jetzt eine Rechtsgrundlage dafür vorliegt, die vom Ansatz her auch Chancen wie z. B. die zonale Zulassung bietet. Die ersten Beratungen für die nationale

Umsetzung der neuen EG-Anwendungsrichtlinie für Pflanzenschutzmittel haben ebenfalls begonnen. Für eine 1:1-Umsetzung und praxisgerechte Ausgestaltung werden noch intensive Bemühungen des Verbandes notwendig

sind. Problematisch wirkte im Berichtsjahr das Verbot der bisher verwendeten Wirkstoffe für die Maisbeize gegen Drahtwurm. Diese führte nach Schätzungen der LWK zu deutlichen Schäden auf mehreren zehntausend Hektar. Hintergrund ist das Ruhen der Zulassung für den einzigen bisher verfügbaren Wirkstoff aufgrund eines großflächigen Bienensterbens im südwestdeutschen Raum, das im Vorjahr ein sehr kritisches Medien-echo hervorgerufen hatte. Die Zulassung potenziell bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel einschließlich der Saatgutbeize hängt in den nächsten Jahren vor allem von einer systematischen Analyse und Nutzung aller Möglichkeiten ab, den gesellschaftlich geforderten und vom Berufsverband stets befürworteten Bienenschutz möglichst gemeinsam mit den Imkern sicherzustellen. Gelingt dieses nicht, ist die Zulassung bienengefährlicher Wirkstoffe grundsätzlich gefährdet. Das Beispiel macht aber auch deutlich, dass die Landwirtschaft auf eine kontinuierliche Neuentwicklung nützlichschonender Pflanzenschutzmaßnahmen gegebenenfalls auch unter Anwendung biotechnologischer Verfahren angewiesen ist. Dieses Aufgabenfeld darf nicht allein der Industrie überlassen werden, sondern ist im Sinne des Umweltschutzes und der notwendigen Anpassungserfordernisse an den Klimawandel durch eine öffentlich geförderte Grundlagenforschung konsequent zu unterstützen.

Eine Problemlösung auf „Zuruf“ ist bei der Komplexität von Umweltpolitik und Umweltrecht regelmäßig nicht zu erreichen.

Intensiven Bemühungen des Verbandes ist es zu verdanken, dass neue überzogene Bestimmungen im Umweltrecht verhindert werden konnten oder eine weniger belastende Umsetzung erreicht wurde. Dazu ist oft eine mehrjährige Beharrlichkeit erforderlich, die an der Basis oft kaum vermittelbar ist. An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Bemühungen oftmals bei den Orts- oder Zweigvereinen beginnen, die Arbeit der Kreisverbände prägen und allein auf Landes- oder Bundesebene selten zu bewältigen sind. Eine Problemlösung auf „Zuruf“ ist bei der Komplexität von Umweltpolitik und Umweltrecht regelmäßig nicht zu erreichen, oft sind monatelange oder sogar jahrelange Aktivitäten erforderlich, um zu einem guten Ergebnis zu kommen. Exemplarisch dafür steht die Neufassung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL), auch wenn hier die verschärften Anforderungen bei Geflügelmast weiterhin wenig überzeugend begründet wurden. In 2009 gelang es dem Landesverband in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer, einen beispielgebenden Ansatz für die Ermittlung der notwendigen Lagerkapazität für eine umweltgerechte Verwertung von Gülle und Jauche zu finden. Bundesweite Vorbildfunktion sollte auch die Genehmigungsfähigkeit von gepflasterten Lagerplätzen für Trockensilagen mit mehr als 28 % Trockensubstanzgehalt haben, für die mangels Austritt von Silagesickersaft die hohen Anforderungen an die Dichtigkeit des Untergrunds als unverhältnismäßig anzusehen sind. Die konstruktiven Bemühungen des Verbandes bei der Überprüfung des so genannten LAI-Leitfadens zur Beurteilung von Ammoniakemissionen an Beispielsbetrieben waren sicherlich ein Grund dafür, dass der Leitfaden nochmals überprüft und nicht voreilig in die niedersächsische Verwaltungspraxis eingeführt wird.

Eine kritische aber auch konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden hat sich auch bewährt in der Bewältigung der großen Herausforderungen durch die strengen und oft nicht nachvollziehbaren Schadstoffgrenzwerte im Futter- und Lebensmittelrecht. Exemplarisch sind dabei die voraussichtlich unzutreffende Belastung von Frischgras mit dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (dl-PCB) und der Umgang mit potenziell schwermetallbelasteten Flächen im Vorharzland und in den Auenbereichen der Harzflüsse zu nennen. Hier standen Landesverband und Landwirtschaftsministerium in ständigem Kontakt, um die Sicherstellung des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, aber auch um unnötige Belastungen der betroffenen Betriebe zu vermeiden. Insgesamt wird bei allen Bemühungen, eine akut existenzgefährdende Situation zu vermeiden, auch deutlich, dass die Betriebe hier nicht die Verursacher, sondern die Opfer der allgemeinen Umweltauswirkungen der industriellen und vorindustriellen Entwicklung geworden sind und dadurch im Wettbewerb teilweise schwerwiegende Nachteile hinnehmen müssen. Bei einer weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte und Steigerung des Wettbewerbsdrucks ist es vorprogrammiert, dass die Diskussion um einen angemessenen Nachteilsausgleich für diese oder andere Auflagen zum Natur- oder Verbraucherschutz nicht abnehmen wird.